

V0 betr. Hauptmängel beim Viehhandel

träges an das für den Antragsteller zuständige Kreisgericht abgeben. Die Abgabe ist für dieses Gericht bindend,

Anmerkung:

Das Kreisgericht Berlin-Mitte trägt die Bezeichnung „Stadtbezirksgericht Mitte“.

§3
(aufgehoben)

Anmerkung:

Aufgehoben durch § 9 der Anordnung vom 1. November 1953 (ZBl. S. 633) über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren.

§4
Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, etwa erforderliche Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§5
(1) §3 des Gesetzes vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit (RGBl. I S. 1186) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

3. Verordnung, betr. die Hauptmängel und GewährMsten beim Viehhandel

Vom 27. März 1899

(RGBl. S. 219)

§ 1
Für den Verkauf von Nutz- und Zuchttieren gelten als Hauptmängel :

- I. Bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:
 1. Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
 2. Dummkoller (Koller, Dumm sein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten